



Veranstalter: Verein zur Förderung der Zunftschor der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.

## Flohmarktordnung

für den Flohmarkt im Alten Dorf in Singen am Samstag, 27. Juli 2019, 14 Uhr – 20 Uhr

1. Der Flohmarkt findet am 27. Juli 2019 von 14 Uhr bis 20 Uhr im Alten Dorf in Singen statt. Der Aufbau erfolgt ab 13 Uhr. Im Interesse aller Teilnehmer darf nicht vor Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Müll ist zu vermeiden; anfallender Müll muss von den Standbetreibern mitgenommen werden. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung gereinigt übergeben werden. Es wird eine Müll- und Stand-Kaution von 20 Euro erhoben. Diese wird mit einer Pfandmarke belegt und am Ende nach Prüfung des Platzes und Übergabe der Pfandmarke zurückbezahlt. Eine Rückzahlung des Pfandes entfällt bei nicht ordnungsgemäßigem Verlassen des Standplatzes.
2. Ist der Standplatz bis 13.30 Uhr nicht belegt, kann der Veranstalter den Platz neu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Standgebühr besteht in diesem Fall nicht. Die Standgebühr wird vorab auf das Konto der Poppele-Zunft einbezahlt. Wenn dies erfolgt ist, ist der Standplatz für den Aussteller gesichert. Der Geldeingang muss 5 Tage vor dem Flohmarkt verbucht sein. Sollte bis dahin kein Eingang festgestellt sein, ist die Poppele-Zunft berechtigt den Platz anderweitig zu vergeben. Bei rechtzeitiger Absage bis max. 5 Tage vor Veranstaltung wird die Reservierung gelöscht und das bereits bezahlte Geld zurückerstattet. Das Wetterrisiko trägt der Aussteller.
3. Der Flohmarkt wird nicht für den gewerblichen Handel veranstaltet. Er soll die Anwohner ansprechen mitzumachen, ebenfalls Vereine und private Personen sowie Schulen und Hilfsorganisationen.
4. Es dürfen nur gebrauchte Waren verkauft werden.
5. Nicht zugelassen sind:
  - a) neue Industrie- und Handelswaren,
  - b) zum Verbrauch bestimmte Waren (Putz-, Waschmittel o.ä.),
  - c) Verzehrgüter (Lebensmittel, Getränke usw.),
  - d) nationalsozialistische Erinnerungsstücke und Kriegsspielzeug sowie menschenverachtende Literatur oder Filme,
  - e) lebende Tiere,
  - f) Gegenstände und Waren, deren Vertrieb, Überlassung oder Besitz aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verboten sind oder einer besonderen Erlaubnis bedürfen (Waffen, Munition usw.),
  - g) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach GewO§67 (Gemüse, Obst etc.).
6. Der Flohmarkt ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zu verlassen. Die Aussteller sind für die Beseitigung ihrer Waren und ihres Mülls selbst verantwortlich. Nur beim Verlassen eines sauberen Standplatzes wird das Pfand zurückbezahlt.
7. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von den Beschickern eingebrachten Gegenstände, Waren und Geräte.
8. Verkauf und Besuch erfolgen auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
9. Der Veranstalter besitzt das Hausrecht und kann in begründeten Fällen ein Platzverbot ebenso wie ein Verbot des Verkaufs einzelner Artikel erlassen. Dies gilt auch für Anwohner. Dem Ordnerteam der Poppele-Zunft ist Folge zu leisten, seine Mitglieder sind weisungsbefugt.
10. Das Platzrecht, erworben durch die Bezahlung und Eintragung in die Beschickerliste durch den Veranstalter, ist nur für den Flohmarkt in dem jeweiligen Jahr gültig.
11. Die Aussteller sind verpflichtet ihr Auto nach dem Ausladen auf den Parkplatz Offwiese zu stellen (nicht ins Parkhaus unter der Stadthalle, das für die Kundschaft des Flohmarkts reserviert ist).

Singen, 5.5.2019